

§ 1 Bgld. Z 2002 Zuschlag

Bgld. Z 2002 - Bgld. Zuschlagsverordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Die Betreiber von Netzen im Burgenland haben von den Endverbrauchern einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif einzuheben.
- (2) Die Höhe des Zuschlags wird mit 0,32 Cent/kWh festgesetzt.
- (3) Die Netzbetreiber haben den Zuschlag zum Systemnutzungstarif auf den Rechnungen für die Netznutzung gesondert auszuweisen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at